

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 85.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Ausnahme der für die nächst-
eigende Nummer bestimmten
Zeitrate an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 7¹/₂ Uhr.
In den Filialen für Int. Anzeigen:
zu einem kleinen Preis, Universitätsstr. 22,
Leipziger Rathausmarkt 18, p.
nur bis 7¹/₂ Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 255.

Mittwoch den 12. September 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Rücksichtende zwei Regulative und zwar

1) über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen.

2) über die Lagerung von Spirituosen,

welche wir aus Gründen der öffentlichen Wohlhaber aufzustellen und bewahren gefunden haben, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis und geben uns dabei der Erwartung hin, daß den getroffenen Bestimmungen von allen Beihilfenden genau nachgegangen wird.

Beide Regulative gelten von dem am 12. dieses Monats erfolgenden erstenmaligen Ablauf an als bekannt gemacht und treten daher vom 25. October 1877 an in allen Städten in Kraft, während die schriftlichen Anzeigen in Gemäßheit von §. 6, Abs. 2 des oben auf 2 getroffenen Regulativs bis längstens zum 27. September 1877 zu bewirken sind.

Leipzig, den 9. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Regulativ

über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen.

Über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen haben wir im Hinblick auf die den Ortspolizeibehörden nach §. 2 der Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, vom 6. Juli 1867 vorbehaltene und sonst bestehende Besagte, sowie unter Aufhebung der dieselben schon durch Bekanntmachung vom 22. August 1865 erlassene Vorschriften, nach Gebot der Herren Stadtverordneten folgende polizeiliche Bestimmungen für den hiesigen Stadtbezirk getroffen.

1) Masskratik amerikanisches Petroleum

darf in Privatgrundstücken gelagert werden

- ohne jede beschränkende Bestimmung in Quantitäten bis 300 Kilogramm oder 2 Fas.
- nur unter Bedachtung der in §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 6. Juli 1867 enthaltenen Vorschriften, soweit diese bauliche Einrichtungen betreffen, in Mengen bis zu 750 Kilogramm oder 5 Fas.
- größere Quantitäten nur unter besonderer Genehmigung des Rathes, wenn der Lagerraum in einer in Cement gemauerten, mit Cement gespalteten, wenigstens 1 Meter unter dem Niveau des betreffenden Grundstücks liegenden Grube besteht, welche von benachbarten oder bewohnten Gebäuden durch eine über dieselben hinausragende Branderde isoliert und von diesen, sowie von Brunnen mindestens 5 Meter entfernt ist; außerdem ist die Grube mit Bohlenden zu versehen, die mit einem schwer entzündlichen Material, wie Dachpappe, Blech und dergl. zu beschlagen sind.

Angenommen von den hier unter c bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petrolärlagerdächer, infosin dieselben besonderer polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten vorschriftsmäßig Petroleum bewilligt werden darf.

2) Kerpentind und Steinöl

unterliegen in ihrer Lagerung ganz den gleichen Beschränkungen wie das roffinierte Petroleum.

3) Die aus Petroleum destillirten Produkte, wie Benzin, Ligroin &c.

dürfen nur bis zu einem Quantum von 50 Kilogramm in Privatlagerräumen aufbewahrt werden, wie sie für Petroleum unter b. bezüglich ihrer baulichen Einrichtungen gebacht sind; in Verkaufsställen sind nur bis 5 Kilogramm aufzubewahren gestattet.

4) Schwefelkohlenstoff

darf nur in ganz gesonderten Privatlagerräumen, welche füllt sind und nie mit Licht betreten werden, in Quantitäten bis 25 Kilogramm aufbewahrt werden, in Verkaufsställen kein Quantum davon.

5) Schwefeläther und Petroleumäther

ist in Privatlagerräumen, sowie Verkaufsställen nur in Quantitäten bis 10 Kilogramm aufzunehmen gestattet, wenn dieselben sich in Flaschen nicht über je 2¹/₂ Kilogramm befinden.

6) Phosphor

darf in Privaträumen nur gelagert werden in Quantitäten bis 25 Kilogramm, und zwar in solchen Büchsen verpackt, deren flüssiger, den Phosphor bedeckender Inhalt aus einer Mischung von Wasser und Spiritus besteht; in Verkaufsställen darf nicht über 1¹/₂ Kilogramm aufbewahrt werden.

7) Knallquicksilber

darf nur bis 50 Gramm in Lagerräumen aufbewahrt werden.

8) Feuerwerkskörper

darf nur bis 25 Kilogramm in Lagerräumen, dagegen im Verkaufsstall nur bis 3 Kilogramm aufbewahren; in Schießenställen dürfen sich nur ungefüllte Formen befinden.

9) Mit Öl oder Fett getränkte Gaserstoffe,

etw. Baumwolle, Spinnereihülle und dergl., sind von der Lagerung im freien Handelsverkehr in jeder Quantität abgeschlossen.

Alle vorstehenden unter 1—9 aufgeführten Waren sind, wenn sie die bei einer jeden angegebenen Quantität überschreiten, in dem zur Lagerung feuergefährlicher Güter bestimmten öffentlichen Schuppen unter den im III. Nachtrag zur Lagerordnung der Stadt Leipzig enthaltenen Bedingungen unterzubringen; soweit aber vorstehendes die Aufbewahrung derselben im Privatverkehr gestattet ist, sind die Lagerhalter verpflichtet, Feuerlöschesäcken (Bacher'sche oder Rietenberg'sche) in einer den Raumverhältnissen und Warenarten entsprechenden Quantität vorrätig zu halten, welchen unter Umständen Ertüchtigkeits zu subservirenden gestattet werden kann.

10) Hobelspäne

finden, wenn ihre Menge mehr als drei Tragläbe von gewöhnlicher Größe beträgt, aus den Werkstätten zu entfernen und mit Steinen bewertet in grümmigen Hoslokalen aufzubewahren.

11) Acute, Glycerinwasser, Schwefelsäuren, Schwefelsäurizischen, Säurer, Streichzündholz und Streichzündschwamm

dürfen in großen, den täglichen Bedarf zum Detailverkauf überschreitenden Quantitäten nicht anders, als in mit Blech ausgeschlagenen, gut schließenden Rüben aufbewahrt werden.

12) Schießpulver und Schießbaumwolle

dürfen nur bis zu 2 Kilogramm in wohlverschlossenen Räumen unter leichtem, von Menschenwohnungen entfernten Bedachungen, und zwar in dem oberen Theile derselben, aufbewahrt werden.

13) Nitroglycerin und Nitroglycerinpräparate, z. B. Dynamit &c.

kann in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1872 nur dann, wenn das Fabrikat befreit eines gewerblichen Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorsichtiger ortspolizeilicher Genehmigung und unter Bedachtung der in der gedachten Verordnung gegebenen Vorbehaltungsregeln, im Stadtbezirk aufbewahrt werden.

Bauwerbshandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 500 £ oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit Ablauf von sechs Wochen nach seiner erstmaligen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 9. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Regulativ über die Lagerung von Spirituosen.

Spirituosen von mehr als 50% Tropfen dürfen in Quantitäten über 20 Hektoliter nur in massiv überzöhlten Fässern oder zu ebener Erde belegenen, aus massivem Rahmenwerk gebildeten und massiv überzöhlten Speicherdränen gelagert werden.

In ein und denselben Räumen dürfen Spirituosen in Fässern oder Reservoiren nur in Quantitäten bis 300 Hektoliter lagern.

Bei neuen Einrichtungen sind nur eiserne Reservoirs anzuwenden.

Ausgabe 15,250.

Aboabonnement viertelj. 4¹/₂ Pf.
incl. Druckerlob 5.20 Pf.

durch die Post bezogen 6 Mt.

Jede einzelne Nummer 30 Pf.

Telegraphexemplar 10 Pf.

Gebühren für Extraablagen

ohne Postbeförderung 36 Mt.

mit Postbeförderung 45 Mt.

Postkarte 4 Pf. Postzeitung, 20 Pf.

Größere Schriften laut unserem

Preisverzeichniß.—Tabellarischer

Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter d. Reklationskosten

die Postkarte 40 Pf.

Reklame sind stets an d. Expedition

zu senden.—Rabatt wird nicht

gegeben. Zahlung prämierende

oder durch Postverwaltung.

§. 1.

Sowohl die Außeneingänge zu den Lagerräumen (§. 1), als auch die inneren Verbindungsflügel der letzteren müssen aus Eisen hergestellt sein und muß der Fußboden des Lagerraumes mindestens 0,15 Meter tiefer liegen, als das Niveau des Raum umgebenden Terrains.

Die Fenster sind mit Drahtgitter zu versehen, so daß von außen nichts hineingeworfen werden kann; der Verschluß derselben, sowie der Thüren ist von Eisen und so zu konstruieren, daß dieselben von außen gefesselt und geschlossen werden können.

§. 2.

Die Lagerräume sind mit fortwährend starker Ventilation zu versehen.

§. 3.

Die Beleuchtung der Lagerräume darf nur durch mit Laternen umschlossene Flammen, die außerhalb angebracht sind, geschehen und das Licht durch Wandöffnungen eingelassen werden, welche mit mindestens 1,5 Centimeter starken, fest eingelassenen Glasplatten verschlossen sind.

Das Tabakrauchen in den Lagerräumen ist nicht gestattet.

§. 4.

Bei Räumen, welche abgesondert und von anderen Gebäuden so entfernt liegen, daß im Falle einer Entzündung der Spirituosen eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten ist, sowie in solchen Lagereinrichtungen, welche, obgleich von den vorgeschriebenen abweichend, doch zur Erreichung der beabsichtigten Sicherheit geeignet erscheinen, kann auf besondere Antrag der Beihilfenden von den obigen beschränkenden Bedingungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§. 5.

Räume, in denen Spirituosen von mehr als 50% Tropfen in Quantitäten über 20 Hektoliter gelagert werden sollen, dürfen zu diesem Zwecke nicht eben benutzt werden, als bis die Erlaubnis des Rathes dazu erteilt ist und unterliegen jederzeit amtlicher Revision.

Von dem Bestellen bereit vorhandener Lagerräume ist dem Rath innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Regulativs schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 500 £ oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 7.

Das gegenwärtige Regulativ tritt, abgesehen von dem in §. 6, Absatz 2 angegebenen früheren Termine, mit Ablauf von 6 Wochen nach seiner erstmaligen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 8. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung,

die Landtagswahl im II. Wahlkreis Leipzig betreffend.

Im II. Wahlkreis der Stadt Leipzig, welcher folgende Straßen umfaßt
Auktionstraße, Am Augustusplatz Nr. 1—3, Bankhofplatz, Bayerischer Platz, Bismarckstraße, Brüderstraße, Carlstraße, Carolinenstraße, Dönerstraße, Dössener Weg, Dresdenner Straße, Egelseestraße, Eisenbahnhofstraße, Feuerstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Gellertstraße, Gläserne, Gläsernkirche, Steinweg, Hospitalstraße, Vor dem Hospitalthore, Inselstraße, Johannisstraße, Im Johanniskirchhof, Kohlenstraße, Königsplatz, Königsstraße, Kreuzstraße, Karze Straße, Lindenstraße, Königstraße, Marienstraße, Mittelstraße, Mühlstraße, Nürnberger Straße, Poststraße, Querstraße, Ranftische Gäßchen, Rennsteiger Straße, Rosplatz, Rossstraße, Salomonstraße, Schützenstraße, Schönstraße, Sternwartenstraße, Im Täubchenweg, Tuchhafer Straße, Leichstraße, Thalstraße, Turnersstraße, Witzigstraße, Waisenhausstraße, Webergasse, Windmühlengasse, Windmühlensweg umfaßt, findet die Abgabe der Stimmzettel für die mittels Verordnung vom 6. August d. J. auf den 19. September d. J. ausgeschriebene Wahl eines Abgeordneten zur II. Kammer der Ständesversammlung

in der den östlichen Flügel der III. Bürgerschule bildenden Gewerbeschule während der Zeit von 10 Uhr Vormittags ununterbrochen bis Nachmittags 3 Uhr statt, wovon ich hiermit die Stimmberechtigten benachrichtige.

Der Wahlvorsteher:

Franz Wagner, Stadtrath

Bekanntmachung.

Im öffentlichen Interesse haben wir bestimmt, daß bei neu anzulegenden Straßen ebenso wie bei Herstellung von Granit-trottoirs in bereits bestehenden Straßen vor den Einfahrten und Eingängen in die anliegenden Grundstücke in der Regel Granitplatten zu legen sind:

die Pflasterung der Fußwege derselbst aber nur ausnahmsweise, auf ausdrückliches Ansuchen, und wo die Trottoirlegung nach unserm Ermeessen nicht zweckentsprechend erscheint, gestattet werden wird,

endlich, daß in diesem Falle die Fußwege vor Einfahrten und Eingängen in die anliegenden Grundstücke in gleicher Höhe und Lage mit dem Trottoir glatt asphaltiert sind, eine Höhe, mit der vorher Rante der Granitplatten fortlaufende Rante an der Grenze mit der Fahrstraße zu erhalten haben, und daß in dies scharfslantig abgegrenzte Kerinne ein dreieckig gearbeitetes, dem Profil des Steinnes entsprechendes Stück Holz während des Ein- oder Ausschreitens einzulegen, dieses Holz aber außerdem wegnehmen ist.

Wegen der allmäßigen Befestigung und Abänderung der bereits vorhandenen Pflasterungen auf den Fußwegen vor Grundstück-Eingängen und Einfahrten behalten wir uns weitere Verfügung vor.

Leipzig, am 11. April 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung des Locals der Stiftungsbuchhalterei bleibt dieselbe für Mittwoch den 12. September 1877 geschlossen.

Leipzig, den 10. September 1877.

Der Rath der Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission bringt hierdurch zur Kenntnis, daß der Beginn der Vorlesungen der